

Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Weida K.d.ö.R.
An der Goldenen Aue 8 | 07973 Greiz

PLANUNGSGRUPPE 91 INGENIEURGESELLSCHAFT
LANDSCHAFTSARCHITEKTEN STADTPLANER ARCHITEKTEN
Jägerstraße 7
99867 Gotha
Per E-Mail an: b.prill@planungsgruppe91.de

Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Weida KdöR
An der Goldenen Aue 8 | 07973 Greiz

Telefon: 03661 /45 35 867

Telefax: 03661 /45 38 781

E-Mail: info@guv-wew.de

Website: guv-wew.de

Ihr Zeichen/Ihre Nachricht vom
17.11.2023

Unser Zeichen/Unsere Nachricht vom
kan

Datum
17.11.2023

Betreff: Flächennutzungsplan der Stadt Hohenleuben

Hier: Stellungnahme des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Weida zur Beteiligung Träger öffentlicher Belange

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum o. g. Vorhaben nehmen wir wie folgt Stellung:

1 Unterlagen auf welche Bezug genommen wird: 09 - 2023-11-16 Umweltbericht - FNP Hohenleuben.pdf; 01 - VE - Begründung - 23-10-16.pdf; 02 - 2023-11-08 VE FNP 1.1 10.000.pdf

2 In der Zuständigkeit des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Weida liegt derzeit die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung und deren Hochwasserschutzanlagen. O.g. Vorhaben liegt im Einzugsgebiet der Gewässer zweiter Ordnung: „**Weierbach**“, „**Dorfwiesenbach**“, „**Reichenfelsgraben**“, „**GKZ430730**“, „**GKZ421396**“, „**GKZ418462**“. Sollten durch das Vorhaben Anlagen am Gewässer entstehen, ist eine Erhöhung des Unterhaltungsaufwandes im betroffenen Bereich nicht auszuschließen, weshalb sich der Gewässerunterhaltungsverband Weiße Elster/Weida eine Kostenbeteiligung gemäß § 40 Abs. 1 WHG im Rahmen von Erschwerer-Beiträgen ausdrücklich vorbehält. Die Unterhaltung von Anlagen sowie der Einleitstellen obliegt dem Anlagenbesitzer und stellt keine Aufgabe der Gewässerunterhaltung dar.

2.1 Im Falle von Baumaßnahmen ist durch geeignete Vorsorgemaßnahmen ein Eintrag von Sedimenten in das Gewässer, zum Beispiel durch Erd- und Baggerarbeiten, zu verhindern. Etwaige, im Rahmen der Bauarbeiten entstandene Ablagerungen im Gewässer, sind unaufgefordert zu beseitigen.

[§ 36 Abs. WHG: Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern sind so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässerveränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist.]

3 Da, nach momentanem Kenntnisstand, durch die geplante Maßnahme auf die Gewässer und deren Einzugsgebiete im Zuständigkeitsbereich des Gewässerunterhaltungsverbandes Weiße Elster/Weida keine grundlegenden Auswirkungen zu erwarten sind, hat der Gewässerunterhaltungsverband, unter Beachtung von Ziffer 2, keine Einwände bezüglich dieses Vorhabens.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.
Freundliche Grüße



André Kanera